

Rechtssprache des Auslands

Einführung in das deutsche Recht und die deutsche Rechtssprache =
Introduction au droit et au langage juridique allemand = Introduction to
German Law & Language

von
Heike Simon, Dr. Gisela Funk-Baker

5., neubearbeitete Auflage

Einführung in das deutsche Recht und die deutsche Rechtssprache = Introduction au droit et au langage juridique
allemand = Introduction to German Law & Language – Simon / Funk-Baker

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Einführungen in die Rechtswissenschaft, Studium und Examen



Verlag C.H. Beck München 2013

Verlag C.H. Beck im Internet:
www.beck.de

ISBN 978 3 406 63658 5

IV. Folgen der Straftat

Als Strafe kann das Gericht Freiheits- und Geldstrafen verhängen. Die Freiheitsstrafe ist lebenslang (bei Mord und Völkermord stets, bei einigen anderen Delikten, wie Raub mit Todesfolge alternativ zur zeitlich befristeten Freiheitsstrafe) oder zeitlich befristet zwischen einem Monat und fünfzehn Jahren bei allen anderen Straftaten. Auch die lebenslange Freiheitsstrafe muss nach der Rechtsprechung des BVerfG dem Verurteilten die Chance eröffnen, wieder das Licht der Freiheit zu erblicken. Deshalb kommt ein Vollzug über 15 Jahre hinaus nur in Frage, wenn es wegen der Schwere der Schuld (z. B. Tötung mehrerer Menschen) angemessen erscheint; der Verurteilte kann dies gerichtlich überprüfen lassen. Eine absolute Obergrenze (wie z. B. in Portugal) gibt es im deutschen Strafrecht dagegen bisher nicht.

Freiheitsstrafen unter 6 Monaten werden nur ganz ausnahmsweise verhängt, da sich gezeigt hat, dass sie der Resozialisierung des Täters nicht förderlich sind, im Gegenteil: Ersttäter „lernen“ im Gefängnis erst das, was sie für eine kriminelle Karriere brauchen. Deshalb sind etwa 80 % aller verhängten Strafen Geldstrafen, und auch von den Freiheitsstrafen werden zumindest bei Ersttätern die meisten zur **Bewährung** ausgesetzt, was bei Strafen bis zu 1 Jahr, bei besonderen Umständen auch bei Strafen bis zu 2 Jahren möglich ist. Bleibt der Täter in der Bewährungszeit (2 bis 5 Jahre) straffrei, ist eine Verbüßung der Bewährungsstrafe ausgeschlossen. Allerdings wird die Strafaussetzung zur Bewährung regelmäßig mit der Auferlegung einer Geldbuße verbunden.

Seit dem Jahre 2011 gibt es die Möglichkeit der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ), die in der Umgangssprache als elektronische Fußfessel bekannt ist. Die EAÜ kann an die Stelle von Untersuchungshaft oder kurzer Freiheitsstrafe treten oder als Bewährungsaufgabe verhängt werden. Außerdem kann sie im Rahmen der Führungsaufsicht zur Überwachung entlassener Straftäter angeordnet werden. Ziel der EAÜ ist, den Täter in seinem privaten und beruflichen Umfeld belassen zu können und die Kosten des Strafvollzugs zu senken. Während die Kosten für einen Haftplatz ca. 300.000 € pro Jahr betragen, belaufen sich diese für die EAÜ nach ersten Schätzungen auf 4.000 bis 7.500 € pro Jahr. Einzelne Bundesländer haben im Jahre 2012 eine Gemeinsame Überwachungsstelle (GÜL) eingerichtet.

Geldstrafen werden nach **Tagessätzen** verhängt. Die Höhe der Geldstrafe hängt also bei gleicher Schuld davon ab, welches Nettoeinkommen der Täter an einem Tag hat oder haben könnte. Der Mindestbetrag ist 1 €, der Höchstbetrag 5.000 €. Da fünf bis 360 Tagessätze verhängt werden können, kann die Geldstrafe zwischen 5 und 1.800.000 € betragen und damit auch Bezieher hoher Einkommen empfindlich treffen.

Im Jahre 1992 ist zusätzlich wieder die **Vermögensstrafe** eingeführt worden, nämlich die Konfiskation des gesamten Vermögens eines Beschuldigten. Sie erscheint wie ein Relikt aus dem Mittelalter, als der für vogelfrei Erklärte auch sein gesamtes Vermögen einbüßte. Sie wurde kaum jemals verhängt und im Jahre 2002 vom BVerfG für verfassungswidrig erklärt.

Zu den Folgen der Straftat gehören neben den Strafen auch die **Maßregeln**, zu denen auch eine der häufigsten Sanktionen überhaupt gehört: die Entziehung der Fahrerlaubnis, die regelmäßig mit einer Verurteilung wegen Trunkenheit im Verkehr verbunden ist und meist zeitlich befristet ist. Auch Berufsverbote, die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt können als Maßregeln angeordnet werden. Bei ihnen kommt es nicht auf die Schuld des Täters, sondern auf das Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit an. Gerade bei der Entziehung der Fahrerlaubnis dürfte angesichts der Massenhaftigkeit von Trunkenheitsfahrten mehr der Gesichtspunkt im Vordergrund stehen, dass nur durch eine auf die Tat bezogene Ahndung eine wirksame Spezialprävention des Täters erreicht werden kann. Zum Schutz der Bevölkerung vor besonders gefährlichen Wiederholungstätern dient die Sicherungsverwahrung, in die der Straftäter nach Entlassung aus der Straftat genommen werden kann. Sie kommt wegen des massiven Eingriffs in die persönliche Freiheit des Einzelnen nur in Betracht, wenn bereits bei Verkündung des Strafurteils eine erhebliche, nahe liegende Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Täter nach der Entlassung aus der Straftat noch gefährlich ist, und sie muss zumindest unter Vorbehalt bereits im Strafurteil angeordnet werden. Außerdem muss die Sicherungsverwahrung klar von der Straftat abgegrenzt werden, z. B. durch spezielle Einrichtungen zur Unterbringung der Sicherungsverwahrten, und individuelle Therapien anbieten. Eine nachträgliche Sicherungsverwahrung hatte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Jahre 2009 als einen Verstoß gegen Art. 5 (Recht auf Freiheit) und Art. 7 (Rückwirkungsverbot) EMRK angesehen.

Neben Strafen und Maßregeln gibt es seit den 90er Jahren den Täter-Opfer-Ausgleich, der eine Maßnahme der außergerichtlichen Konfliktschlichtung darstellt und nur dann in Frage kommt, wenn Täter und Opfer damit einverstanden sind. Ursprünglich wurde der Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafrecht eingeführt und dann auf das Erwachsenenstrafrecht ausgeweitet. Ziel des Täter-Opfer-Ausgleichs ist es, Täter und Opfer mit Hilfe eines außergerichtlichen neutralen Vermittlers an einen Tisch zu bringen und auf einem für beide akzeptablen Lösungsweg zu begleiten. Dieses Verfahren eignet sich bevorzugt für Straftaten wie Körperverletzung, Diebstahl, Bedrohung oder Beleidigung, bei denen dem Opfer eher an einer Entschuldigung und/oder einer Schadensersatz- oder Schmerzensgeldzahlung als einer Bestrafung des Täters gelegen ist. Das Gericht kann nach einem erfolgreichen Täter-Opfer-Ausgleich gemäß § 46 a StGB die Strafe mildern oder ganz von Strafe absehen. Nicht angewendet werden darf der Täter-Opfer-Ausgleich bei schweren Verbrechen wie Mord, Totschlag oder Raub, deren Ahndung den Gerichten vorbehalten sein muss.

Das Prinzip der Rechtssicherheit verlangt, dass alle Straftaten – außer Mord und Völkermord – irgendwann einmal nicht mehr verfolgt werden dürfen, also Verjährung eintritt. Der Zeitpunkt, wann Verjährung eintritt, hängt von der Höhe der angedrohten Strafe ab. Die Details sind in den §§ 78 ff. StGB, insbesondere in § 78 Abs. 3 StGB geregelt. Wenn Verjährung eingetreten ist, müssen die Ermittlungen zu der verfolgten Straftat eingestellt werden.

V. Ordnungswidrigkeiten

Die Verletzung einer Vielzahl von gesetzlichen Vorschriften, vor allem des Verkehrs- und des Gewerberechts, sind nicht mit Strafe, sondern mit **Geldbuße** bedroht. Der Verstoß gegen solche Vorschriften wird also nicht als kriminelles Unrecht angesehen. Trotzdem soll derjenige, der sie verletzt, mit einer Sanktion belegt werden, da die Vorschrift andernfalls nicht durchzusetzen wäre.

Beispiele: (1) Die Gewerbeordnung sieht vor, dass an der Tür eines jeden Ladengeschäfts Vor- und Zunahme des Inhabers anzubringen sind. Wer einen Laden eröffnet und dies unterlässt, begeht eine Ordnungswidrigkeit.

(2) Die Straßenverkehrsordnung sieht vor, dass die Höchstgeschwindigkeit von Autos innerhalb geschlossener Ortschaften 50 km/h beträgt. Wer von der Polizei mit einer höheren Geschwindigkeit angetroffen wird, begeht eine Ordnungswidrigkeit.

Die Geldbußen bei Ordnungswidrigkeiten werden nicht vom Strafgericht, sondern von der Verwaltungsbehörde festgesetzt. Allerdings steht – was durch Art. 19 IV GG grundrechtlich garantiert ist – jedem, der sich zu Unrecht oder zu hoch bestraft fühlt, der Weg zum Strafgericht offen. Die bei den Straftaten dargestellten Erfordernisse der tatbestandsmäßigen, rechtswidrigen und schuldhaften Handlung gelten auch hier, ebenso das Analogieverbot, nicht aber das Legalitätsprinzip: Es ist der Polizei und der Verwaltungsbehörde also unbenommen, nur einen geringen Teil der Ordnungswidrigkeiten zu verfolgen, da der Abschreckungseffekt auch dadurch erreicht wird. Begeht der Täter mit ein und demselben Verhalten eine Straftat und eine Ordnungswidrigkeit, wird er wegen § 21 OWiG normalerweise nur wegen der Straftat bestraft.

Geringfügige Ordnungswidrigkeiten, bei denen eine Geldbuße von höchstens 35 € angemessen erscheint (z. B. Nichtbeachtung eines Parkverbots), können auch in einem vereinfachten Verfahren verfolgt werden, indem der Betroffene eine **Verwarnung** erhält. Diese ist gerichtlich nicht überprüfbar, aber nur möglich, wenn der Betroffene zustimmt. Meint er, zu Unrecht verwarnt zu werden, kann er die Verwarnung ablehnen, einen Bußgeldbescheid ergehen lassen und gegen diesen den Strafrichter anrufen.

Die Verjährung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach §§ 31 ff. OWiG und tritt frühestens nach drei Monaten, spätestens nach drei Jahren ein.

Übungsteil

A. Rechtliche Aspekte

1 Fragen zum Text

1. Womit befasst sich das moderne Strafrecht?
2. Welche drei Hauptzwecke verfolgt die strafrechtliche Ahndung?
3. Was bedeutet das Schuldprinzip?
4. Was verstehen Sie unter dem Weltrechtsprinzip? Ist dies die Regel oder die Ausnahme im Strafrecht?
5. Was regelt das Strafgesetzbuch (StGB)?
6. Welche Bedeutung hat das Legalitätsprinzip?
7. Wann kann eine Tat nur bestraft werden? Was bedeutet dies konkret?
8. Definieren Sie, nötigenfalls mit Hilfe eines Kommentars zum StGB oder eines Rechtswörterbuchs, Vorsatz und Fahrlässigkeit.
9. Welche Folge hat das Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes für die Bestrafung? Warum?
10. Was ist unter Schuldfähigkeit zu verstehen?
11. Wann liegt eine versuchte Straftat vor und wie sieht es mit der Strafbarkeit des Versuchs aus?
12. Was verstehen Sie unter Freiheits-, was unter Geldstrafe?
13. Wie funktioniert die Strafaussetzung zur Bewährung?
14. Wann wird eine Maßregel der Besserung und Sicherung verhängt?
15. Was ist eine Ordnungswidrigkeit und wie wird sie sanktioniert?

2 Finden Sie heraus, um welche Straftat es sich handeln könnte, und formulieren Sie den Klausureinstieg mit entsprechendem Paragraphen.

1. Der Dieb D entwendet die Geldbörse aus der Manteltasche des M.
2. Referendarin R ist in der Zweiten Juristischen Prüfung wiederholt und endgültig durchgefallen. Da sie Richterin werden möchte, fertigt sie kurzerhand selbst eine Urkunde an, nach der sie die Zweite Juristische Prüfung mit ausgezeichneten Noten bestanden hat, und legt diese dem Justizministerium vor. Der Schwindel fliegt sofort auf.
3. Ehemann E findet, seine Frau müsse ihm jederzeit zur Verfügung stehen. Als sie ihm erklärt, sie habe heute keine Lust auf Sex, übt er mit Gewalt den Beischlaf mit ihr aus.

4. Die Ehefrau F tötet gemeinsam mit ihrem Liebhaber L ihren Ehemann, der ihrer Liebesbeziehung im Wege stand. F und L beabsichtigen, sich mit dem Vermögen des toten Ehemannes ein schönes Leben zu machen; diese Idee hatten sie bereits vor der Tötung.
5. Der schlaue Dagobert droht Banken und großen Kaufhäusern Sprengstoffattentate an, die zum Tod zahlreicher Kunden führen könnten, falls sie ihm nicht je eine Million Euro zahlen. Die Bedrohten zahlen.
6. Auf dem Münchner Oktoberfest geraten sich die Bedienung B und der Gast G in die Haare, was in eine handfeste Schlägerei ausartet. Am Ende hat B ein blaues Auge und dem G fehlt ein Zahn.
7. Die Gegner G des Atomtransports „Pollux“, der von München nach Gorleben fährt, setzen sich auf die Schienen, um den Zug zum Anhalten zu zwingen oder zumindest den Transport zu erschweren und wirtschaftlich ad absurdum zu führen. Der Zug mit dem Atom Müll muss deswegen zweimal halten.
8. Der Skinhead S wirft die Fenster eines türkischen Lebensmittelladens ein. Verletzt wird niemand.
9. Die Gelegenheitsganoven G und V kidnappen die Millionärin M und verlangen zwei Millionen Euro Lösegeld von deren Familie. Die Familie zahlt.
10. Die Rechtsradikalen R und K zünden ein Asylantenwohnheim an und hoffen, dass es viel Aufregung, mehrere Verletzte und vielleicht einen Toten gibt. Alles tritt ein.

3 Worin dürfte der Hauptgrund für die Bestrafung der folgenden Straftäter liegen (Vergeltung, Spezialprävention, Generalprävention)? Mehrere Gründe erscheinen möglich. Begründen Sie Ihre Ansicht kurz.

1. Der neunzigjährige M, der nie wieder mit einer Frau zusammenleben will, hat seine fünfzigjährige attraktive Lebensgefährtin L aus Eifersucht getötet.
2. Die Studentin S, die gerne und häufig auf Uni-Feten geht und dort die Alkoholauswahl genießt, fährt in sehr betrunkenem Zustand gegen eine Ampel, die dadurch völlig zerstört wird.
3. Zehn Jahre nach einer Geiselnahme, bei der der Fahrer, die zwei Leibwächter und später auch die Geisel selbst liquidiert, also bewusst und gewollt getötet wurden, wird der Terrorist T verhaftet. T gibt zu, geschossen zu haben und dies damals aus politischen Gründen für gut befunden zu haben. Heute bereut er seine Tat.
4. Der ehemalige KZ-Wachmann D wird im Jahr 2011 wegen Beihilfe zum Mord an mindestens 28.060 Juden im Jahr 1943 im Vernichtungslager S vom Landgericht M zu fünf Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Gleichzeitig hebt das Landgericht den Haftbefehl gegen den 91-Jährigen wegen dessen schlechtem Gesundheitszustand als unverhältnismäßig auf.

- 4] Wie verhält es sich mit der Schuldfähigkeit der folgenden Personen? In welchen Paragraphen finden Sie dazu etwas?
1. Der dreizehnjährige Junge J tritt in die Autotür seiner Nachbarin N, die er nicht leiden kann, eine große Beule.
 2. Die unter Schizophrenie leidende S erschießt den Briefträger B, weil sie ihn für ein gefährliches Ungeheuer hält.
 3. Der dreißigjährige Landstreicher L stiehlt im Supermarkt eine Packung Zigaretten.
 4. Die fünfzehnjährige F, die in jeder Hinsicht einer durchschnittlichen Fünfzehnjährigen entspricht, stößt ihren Mitschüler M über eine Mauer, so dass er sich den Arm bricht.
 5. Der neunzehnjährige N, der noch ein rechter Kindskopf, aber normal intelligent ist, bezahlt mit Fünfhunderteuroscheinen, die er auf einem Farbkopierer herstellt.
 6. Die vierzehnjährige V, die unter einer verzögerten Entwicklung leidet und den Reifezustand einer Elfjährigen hat, verletzt ihre Schulfreundin F beim Radfahren absichtlich.
- 5] Entscheiden Sie, ob bei den folgenden Straftaten nach dem in § 6 Nr. 2 bis 8 StGB und im Völkerstrafgesetzbuch konkretisierten Weltrechtsprinzip oder wegen § 7 StGB das deutsche Strafrecht gilt, und begründen Sie Ihre Meinung.
1. Der Serbe S, der nach dem Bürgerkrieg im ehemaligen Jugoslawien in München untergetaucht ist, wird dort festgenommen und vor den dortigen Strafgerichten des Völkermordes angeklagt.
 2. Die auf einer Tournee in Deutschland befindliche amerikanische Countrysängerin C, die in Texas ihren amerikanischen Lebensgefährten ermordet haben soll, wird nach ihrem letzten Auftritt verhaftet und des Mordes angeklagt.
 3. Der Pole P verspricht jungen polnischen Frauen vom Lande, ihnen eine Au-pair-Stelle in Deutschland zu besorgen. In Wirklichkeit verkauft er sie von Polen aus an deutsche Bordelle, in denen sie zur Prostitution gezwungen werden. Bei einer seiner kurzen Einreisen nach Deutschland wird P verhaftet und angeklagt.
 4. Die Thailänderin T, die selbst drogensüchtig ist, verkauft zur Deckung ihres Lebensunterhaltes und Drogenkonsums in Thailand Drogen. Gelegentlich ist unter ihren Kunden ein deutscher Tourist. Als T an einem vierwöchigen Sprachkurs in Deutschland teilnimmt, wird sie festgenommen und dem Strafrichter vorgeführt.
 5. Die beiden Deutschen D und G gründen anlässlich des Erdbebens auf Haiti eine Kinderhilfsorganisation, die in Deutschland Spenden sammelt. In Wirklichkeit dient die sogenannte Hilfsorganisation dazu, haitianische

Kinder dort sexuell zu missbrauchen und sie nach Deutschland und in andere wohlhabende Länder zu verbringen, um sie dort der sexuellen Ausbeutung durch Pädophilenringe auszusetzen.

6 Strafe im Sinne der Strafgesetze sind nur Freiheitsstrafe, Geldstrafe und – als Nebenstrafe – das Fahrverbot. Handelt es sich in den folgenden Fällen um eine solche Strafe? Begründen Sie Ihre Antwort.

1. Die Käuferin K und das Autohaus A vereinbaren, dass für jeden Tag, den der bestellte Wagen zu spät geliefert wird, eine Vertragsstrafe in Höhe von 50,- € fällig wird.
2. Der Tierquäler Q hat sich darüber geärgert, dass ihn sein Pferd abgeworfen hat. Obwohl er völlig unverletzt geblieben ist, vergiftet er sein Pferd. Es verendet qualvoll. Q wird mit einer Geldstrafe in Höhe von 3.000,- € bestraft.
3. Autofahrer F überfährt eine rote Ampel und muss für diese Ordnungswidrigkeit 60,- € Strafe bezahlen.
4. Brandstifterin B, die ihr Wohnhaus angezündet hat, wird zu drei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt.

7 Ordnen Sie die Freisprüche, Strafen, Nebenstrafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung den einzelnen Fällen zu:

Freispruch / Freispruch / Freispruch / Geldstrafe: 50 Tagessätze à 1.000 € / zeitige Freiheitsstrafe: 2 Jahre auf Bewährung / zeitige Freiheitsstrafe: 5 1/2 Jahre Gefängnis / zeitige Freiheitsstrafe: 10 Jahre Gefängnis / 8 Jahre Freiheitsstrafe / lebenslängliche Freiheitsstrafe / lebenslange Freiheitsstrafe mit Feststellung der besonderen Schwere der Schuld / lebenslange Freiheitsstrafe mit Feststellung der besonderen Schwere der Schuld und anschließender Sicherungsverwahrung / Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus / gemeinnützige Arbeit: 30 Arbeitsstunden / Berufsverbot / Entziehung der Fahrerlaubnis

1. Der Fernsehmoderator M wird angeklagt, eine Freundin vergewaltigt zu haben. Die Richter haben Zweifel am Tathergang und wenden auf ihre Entscheidung den Grundsatz „in dubio pro reo“ an.
2. Der Student S wird angeklagt, seinen Nachhilfeschüler N, der aus einer sehr wohlhabenden Familie stammt, entführt und unter Ausnutzung von dessen Arglosigkeit getötet zu haben. Nach der Tötung hatte er versucht, von der Familie des Kindes für dessen Freilassung 1 Million Euro zu erpressen, indem er der Familie vorspiegelte, das Kind sei noch am Leben, obwohl er den Leichnam schon längst vergraben hatte.
3. Die Möchte-gerne-Künstlerin K ist angeklagt, weil sie Graffiti auf ein neu renoviertes historisches Gebäude gesprüht hat. Sie hält sich für eine begnadete Künstlerin und ist einkommens- und vermögenslos.

4. Der ehemalige Lehrer L wird verurteilt, weil er in einem Zeitraum von fast zwanzig Jahren drei Jungen getötet und zahlreiche Kinder sexuell missbraucht hat. Das Gericht hält den Täter, der bei seinen Taten eine gruselig aussehende Sturmhaube trug, für einen gefährlichen, nicht re-sozialisierbaren Serientäter.
5. Die Terroristin T ist angeklagt, weil sie mehrere Raubüberfälle begangen hat, um ihr Leben im Untergrund zu finanzieren. Bei den Überfällen wurde niemand verletzt. Mehrere Kassiererinnen erlitten allerdings einen Schock und mussten danach eine langwierige Psychotherapie in Anspruch nehmen.
6. Die 18-jährige Kurdin K lebt mit ihrer extrem konservativen jesidischen Familie im Ruhrgebiet. Sie möchte wie eine junge deutsche Frau leben, aber ihre Brüder, insbesondere der zweiundzwanzigjährige B, akzeptieren dies nicht und verprügeln sie deshalb mehrfach. K flüchtet zu ihrem Schutz ins Frauenhaus. Ihre fünf Brüder entführen sie von dort mit Gewalt; angeblich möchten sie K in die Familie zurückholen. Während der Autofahrt tötet B seine Schwester K durch zwei Kopfschüsse. B wird wegen Mordes angeklagt, seine Brüder S und K wegen Geiselnahme und Beihilfe zum Mord und seine Brüder E und N wegen Geiselnahme.
7. Fußballtrainer F wird verurteilt, weil er zahlreiche jugendliche Spieler sexuell belästigt hat. Diese verlangten, dass nicht nur eine Freiheitsstrafe verhängt wird, sondern außerdem sichergestellt wird, dass er nicht mehr als Sporttrainer das Vertrauen der jungen Spieler missbrauchen kann.
8. Rapper R wird wegen wiederholter massiver Geschwindigkeitsüberschreitungen, darunter einmal um 132 km/h, und Beleidigung zahlreicher Verkehrsteilnehmer verurteilt.
9. W, der seit vielen Jahren unter unkorrigierbaren Wahnvorstellungen leidet und deswegen nicht strafrechtlich verantwortlich gemacht werden kann, wird verurteilt, weil er mehrfach mit einem Messer auf seine Mutter eingestochen und sie getreten hat, bevor er sie letztendlich in der Badewanne ertränkte. Er erklärte dem Gericht, Stimmen aus dem Radio hätten ihn zu der Tat getrieben. Das Landgericht spricht ihn vom Vorwurf des Totschlags frei.
10. Der Veranstalter V eines Extremberglaufs zur Zugspitze wird wegen fahrlässiger Tötung zweier Läufer und wegen fahrlässiger Körperverletzung von neun weiteren Läufern angeklagt. Die elf Extrembergläufer waren trotz Schneetreibens und eisiger Winde in kurzen Hosen und T-Shirts gelaufen und hatten auch in eisiger Höhe keine warme Laufkleidung angelegt. Der Veranstalter hatte auf die Notwendigkeit wettertauglicher Ausrüstung hingewiesen und den Lauf trotz eines Wetterumschwung nicht abgebrochen. Das Gericht kommt nach der Beweisaufnahme zu dem Ergebnis, dass die Verletzten und Verstorbenen sich eigenverantwortlich gefährdet haben.